

Vorblatt

**Neunte Verordnung
zur Änderung der Ferienreiseverordnung**

A. Problem und Ziel

Zuletzt wurde der Katalog der Verbotsstrecken des § 1 Abs. 2 der Ferienreiseverordnung durch die Achte Verordnung zur Änderung der Ferienreiseverordnung vom 13. Juni 2008 (BGBl. 1 S. 1024) den aktuellen Erfordernissen und dem erreichten Ausbauzustand der Autobahnen und Bundesstraßen angepasst. Erneuter Änderungsbedarf ergibt sich für das Jahr 2012.

Die Ausweitung der für den Verkehrsfunk gemeldeten Stauereignisse in der Osterferienzeit 2010 durch die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) zeigt, dass insbesondere die Freitage vor Beginn der Ferien sowie der Gründonnerstag staukritisch sind. Dies ist darauf zurückzuführen, dass sich dann die Ferienverkehre mit den Pendler-/Berufsverkehren überlagern und keine generellen LKW-Fahrverbote existieren. Mit der Ausweitung des zeitlichen Verbots auf Gründonnerstag und den Freitag vor Pfingsten kann eine Verbesserung der Verkehrssituation auf den in § 1 Absatz 2 der Ferienreiseverordnung genannten Strecken ab dem Jahr 2012 erreicht werden.

B. Lösung

Erlass einer Änderungsverordnung zur Ferienreiseverordnung, durch die der Katalog der Verbotsstrecken des § 1 Abs. 2 den Erfordernissen angepasst und der Verbotszeitraum erweitert werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Verordnung nicht mit Kosten belastet.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die verladende und transportierende Wirtschaft ist mit geringfügigen Mehrkosten zu rechnen, da durch die notwendige Umfahrung der Fahrverbotsstrecken mit Umwegkosten und längeren Transportzeiten zu rechnen ist. Da die verbotenen Strecken besonders im Ferienreiseverkehr ohnehin stauanfällig sind und die Länge der verbotenen Strecken insgesamt reduziert wird, ist eine unverhältnismäßige Belastung der Wirtschaft nicht gegeben.

Bürokratiekosten aus Informationspflichten:

Mit der Änderungsverordnung werden die Möglichkeiten für Lastkraftwagen, mautpflichtige Autobahnen befahren zu können, zum Teil eingeschränkt und zum Teil erweitert. Die Ferienreiseverordnung selbst enthält keine Informationspflichten. Es werden keine neuen Informationspflichten geschaffen. Die Nutzung mautpflichtiger Autobahnen löst aber Informationspflichten nach dem Autobahnmautgesetz in Verbindung mit der Mautverordnung aus. Es ist davon auszugehen, dass die Änderungen keine oder nur geringe Auswirkungen auf die Zahl der Lastkraftwagen haben wird, die über 12 Monate gesehen mautpflichtige Autobahnen nutzen. Mit messbaren Auswirkungen auf Bürokratiekosten ist daher nicht zu rechnen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

a) Bund

Dem Bundesamt für Güterkraftverkehr entsteht durch die beabsichtigten Änderungen kein relevanter Mehr- oder Minderaufwand für die Überwachung des Fahrverbots.

b) Länder (incl. Kommunen)

Den Ländern entsteht durch die beabsichtigten Änderungen kein relevanter Mehr- oder Minderaufwand für die Überwachung des Fahrverbots.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.